

Ermessen

„Ermessen“ meint im öffentlichen Recht die der Verwaltungsbehörde durch Gesetz eingeräumte Entscheidungsfreiheit des Handelns oder Unterlassens und die Art und Weise des Handelns. Typische gesetzliche Formulierung ist: „Die Behörde kann ...“.

Das Ermessen ist stets ein verpflichtgemäß auszuübendes Ermessen, d.h. ein rechtlich gebundenes Wählen im Hinblick auf verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten, bei dem die mehr oder weniger engen Grenzen der Ermächtigung einzuhalten sind und die Entscheidungsfreiheit entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und ohne Willkür auszuüben ist (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ermessen ist nicht Belieben, sondern ein Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, um nach den Umständen des Einzelfalles zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen.

Darf die Behörde nach Ermessen handeln, so können weder die getroffene Entscheidung noch die angestellten Ermessungserwägungen durch ein Gericht korrigiert werden. Die Gerichte sind auf die Überprüfung beschränkt, ob die Ermessensentscheidung fehlerfrei zustande kam oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 114 Verwaltungsgerichtsordnung). Ist die Entscheidung von sachfremden Erwägungen beeinflusst, leidet sie wegen Ermessensmissbrauchs an einem Rechtsfehler.

Auf Ermessensermächtigung beruhen z.B. die Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr (Opportunitätsprinzip). Eine Ermessensentscheidung ist auch der baurechtliche Dispens ⁽¹⁾.

Im weiteren Sinne gibt es auch ein Ermessen des Richters, besonders bei der Strafbemessung, oder des Gesetzgebers (politische Gestaltungsfreiheit).

Ermessen: Ermessensfehler		
Überschreitung	Fehlgebrauch	Unterschreitung
Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere Verhältnismäßigkeit	von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht	Nichtgebrauch des Ermessens

⁽¹⁾ Dispens: Die ausnahmsweise Befreiung von gesetzlichen Verboten in Einzelfällen – im Unterschied zur „Erlaubnis“. Ein Dispens soll in der Regel unbillige, vom Gesetz nicht beabsichtigte Härten vermeiden, die durch die unbedingte Beachtung eines gesetzlichen Verbots für den Einzelnen entstehen können oder die dem Allgemeinwohl entgegenwirken würden. Dispenses spielen im Verwaltungsrecht, besonders im Baurecht (z.B. als Befreiung von den Bestimmungen eines Bebauungsplanes), eine wichtige Rolle. Im Eherecht bedeutet Dispens die Befreiung von Eheverboten.

ABA Fachverband 2008 (www.ABA-Fachverband.org - > Kinder- und Jugendhilferecht -> Glossar)

Quelle: Der Brockhaus: Recht – Herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim 2005, S. 230 f. und S. 167